

EMPFEHLUNGEN ZUR REGIONALEN KOORDINATION DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG

vom 2. Februar 2007

Im Auftrag der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) erarbeitete die Konferenz Sonderpädagogik Zentralschweiz (KSZ) zusammen mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik ein Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Dieses Rahmenkonzept wurde in den Regionalkantonen in eine Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und den Arbeiten auf schweizerischer Ebene der EDK wurden aus dem Rahmenkonzept Kernsätze erarbeitet.

Die vorliegende Empfehlung der BKZ beinhaltet die Kernsätze zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Sie sollen richtungweisend sein für die weiteren regionalen und kantonalen Arbeiten im sonderpädagogischen Bereich, insbesondere auch für die Erarbeitung der kantonalen Sonderschulkonzepte.

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

empfiehlt den Kantonen,

sich bei der Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen Sonderschulkonzepte, an den folgenden konzeptionellen Kernaussagen zu orientieren:

1. Die Sonderschulung ist Teil des Bildungsauftrages der Volksschule. Das sonderpädagogische Angebot orientiert sich am Bildungsauftrag der Regelschulung.
2. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten Chancen- und Rechtsgleichheit im Schulsystem.
3. Schülerinnen und Schüler haben unabhängig vom Wohnort Anrecht auf eine ihren Bedürfnissen angemessene sonderpädagogische Förderung.
4. In Anlehnung an die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich werden das sonderpädagogische Angebot, die Anspruchsberechtigung und das Einzugsgebiet der Institutionen kantonal definiert und regional koordiniert.
5. Die Sonderschulung erstreckt sich über die Altersspanne von 0 – 20 Jahren, d.h. sie schliesst die Heilpädagogische Früherziehung und in begründeten Ausnahmefällen die nachobligatorische Schulung bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr mit ein.

6. Für alle Lernenden und Schulformen wird eine weitgehende integrative Schulung angestrebt. Dies gilt auch für die Sonderschulung, welche nach Möglichkeit integrativ in den Regelklassen erfolgen soll. Die separierte Schulung in Sonderschulinstitutionen erfolgt nur, wenn im Rahmen der Regelschule keine genügende Förderung angeboten werden kann.
7. Die Grenzen der Integration – oder umgekehrt die Notwendigkeit der Schulung in einer Sonderschulinstitution – muss im Einzelfall, abhängig vom Lernenden und seiner Umwelt, anhand von standardisierten Kriterien beurteilt werden.
8. Die Regelschule wird im Sinne einer „Schule für alle“ mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet und entwickelt, damit sie Lernende mit unterschiedlichen Bedürfnissen in einer möglichst wenig ausgrenzenden Form unterrichten kann.
9. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden in den Prozess der Auswahl und der Umsetzung der sonderpädagogischen Angebote einbezogen.
10. Das gesamte sonderpädagogische Angebot orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen der Lernenden.
11. Die Anspruchsberechtigung erfolgt aufgrund einheitlicher Kriterien und Methoden. Die Zuweisungen sind kantonale geregelt und werden regional koordiniert.
12. Die sonderpädagogischen Angebote haben verhältnismässig zu sein.
13. Die Übergänge zwischen den verschiedenen Organisationsformen der Schulung sind in jeder Richtung durchlässig.
14. Die sonderschulischen Massnahmen sind zeitlich begrenzt und werden periodisch überprüft.
15. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote haben alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit Aufenthaltsort (im Sinne der Auslegungen des ZGB) in der Schweiz.
16. Sonderschulinstitutionen können zu sonderpädagogischen Zentren werden, die Sonderschulung sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote für dezentrale Sonderschulung anbieten.
17. Die sonderpädagogischen Zentren erbringen ihre Leistungen im vorobligatorischen, im obligatorischen und / oder in Ausnahmefällen im nachobligatorischen Bereich (bis max. 20. Altersjahr) sowohl in der Sonderschule als auch in der Regelschule.
18. Koordination, Vernetzung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachwissen und Dienstleistungen werden durch die sonderpädagogischen Zentren sichergestellt.

19. Die sonderpädagogischen Zentren arbeiten eng mit den Ausbildungsstätten und der Regelschule zusammen.
20. Für das sonderpädagogische Angebot einschliesslich des Transports gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Verpflegung und Betreuung erhoben werden. Die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten ist so zu gestalten, dass die geeignete Förderung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen nicht in Frage gestellt wird.
21. Die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots muss so ausgestaltet sein, dass auf allen Ebenen (Region, Kanton, Bezirk/Kreis und Gemeinde) weder Anreize für eine Separierung noch für eine fachlich nicht begründete Integration geschaffen werden und grösstmögliche Chancengleichheit gesichert wird.
22. Die Finanzierung des kostenaufwändigen hochschwelligem sonderpädagogischen Angebots ist unter Berücksichtigung eines fairen Lastenausgleichs unter Gemeinden beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden zu gestalten.
23. Die Finanzierung berücksichtigt, dass die Belastung der Eltern unter Berücksichtigung des Transportes und der Tagesstrukturen nicht vom Wohnort und von der gewählten Schulform abhängt. Eltern haben ein Mitspracherecht über die angemessene Schulform für ihre Kinder und dürfen darin nicht durch finanzielle Vorgaben beschränkt werden.
24. Die Leistungsangebote werden in Leistungsaufträgen mit den Leistungserbringern vereinbart. Die Kosten für die Leistungen werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung ausgewiesen und mit Leistungspauschalen abgerechnet.
25. Für die Regelung des interkantonalen Verkehrs im Bereich der hochschwelligem sonderpädagogischen Angebote dient die IVSE als Grundlage.
26. Die Kantone der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen, indem sie ihre Tätigkeiten koordinieren und harmonisieren und Projekte gemeinsam realisieren.

Altdorf, 2. Februar 2007

Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

Der Präsident:

Der Regionalsekretär:

Regierungsrat Walter Stählin

Dr. Christoph Mylaeus-Renggli